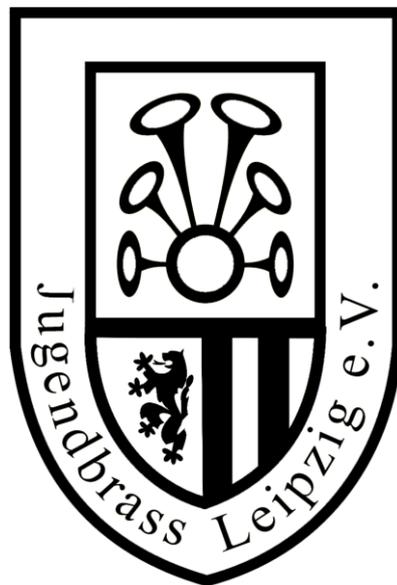


Beitragsordnung

des

Jugendbrass Leipzig e. V.



in der Fassung vom 03.04.1995,

geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.1996, 23.11.2002, 11.05.2004,
15.05.2007, 17.05.2011, 16.08.2011, 16.09.2014, 30.06.2015, 26.09.2017 sowie 14.09.2018

zuletzt beschlossen mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.09.2020

§ 1 Allgemeines

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge und bei bestehender Notwendigkeit zweckgebundene Beiträge zu entrichten.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder wird monatlich erhoben.
- (2) Bei Vorlage eines Schüler- bzw. Studentenausweises wird aktiven Mitgliedern ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag gewährt.
- (3) Befindet sich das aktive Mitglied in einer externen Ausbildung auf einem Orchesterinstrument und legt uns einen Nachweis über die externe Ausbildung (Vertrag, etc) vor, wird für die Dauer von maximal 5 Ausbildungsjahren der „Mitgliedsbeitrag für Musikerinnen und Musiker in externer Ausbildung auf einem Orchesterinstrument“ erhoben. Nach 5 Ausbildungsjahren wird der normale bzw. ermäßigte Mitgliedsbeitrag fällig.
- (4) Wird durch ein aktives Mitglied ein vereinseigenes Instrument benutzt, so wird vom Verein ein pauschalierter monatlicher Mietzins erhoben.
- (5) Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge hat für den laufenden Monat oder für drei Monate im Voraus zu erfolgen.
- (6) Diese Beiträge sind auf das Konto des Jugendbrass Leipzig e.V. bei der Sparkasse Leipzig unter Angabe der Mitgliedsnummer, des Namens und des Zeitraumes, für dessen Mitglied der Beitrag gezahlt wird, einzuzahlen.
IBAN: DE39860555921120506162
BIC: WELADE8LXXX
- (7) Die Einzahlungsbelege sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und dem Schatzmeister oder einem beauftragtem Vereinsmitglied auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Rückzahlungen von bereits entrichteten Beiträgen erfolgen nicht.

§ 2 a Beitragssätze / Mietzins

1. Mitgliedsbeitrag:	€ 18,00
2. ermäßigter Mitgliedsbeitrag:	€ 13,00
3. Mitgliedsbeitrag für Musikerinnen und Musiker in externer Ausbildung auf einem Orchesterinstrument/Blockflöte	€ 3,00
4. Ausbildungszuschlag für Mitglieder, die das Spielen der Blockflöte in den Flötenklassen I und II erlernen	€ 7,00
5. monatlicher Mietzins für vereinseigene Instrumente:	€ 5,00
6. monatlicher Mietzins für vereinseigene Instrumente, welche gemeinschaftlich genutzt werden	€ 2,00

§ 3 Zweckgebundene Beiträge

- (1) Für die Durchführung bzw. Teilnahme an besonderen Veranstaltungen wie Übungslagern, Einsatzfahrten und anderen den Vereinszwecken dienender Zusammenkünfte, sind bei bestehender Notwendigkeit einmalige zweckgebundene Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der zweckgebundenen Beiträge hat im voraus zu erfolgen.

- (3) Diese Beiträge können auf das in § 2 Abs. 3 genannte Konto bei der Sparkasse Leipzig unter Angabe des Verwendungszwecks eingezahlt werden, wenn eine Barzahlung an den Schatzmeister oder ein beauftragtes Vereinsmitglied nicht gewährleistet oder nicht notwendig ist.
- (4) Die Einzahlungsbelege bzw. die Quittungen bei Barzahlung sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und dem Schatzmeister oder einem beauftragtem Vereinsmitglied auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Wird eine Veranstaltung, zu der zweckgebundene Beiträge entrichtet wurden nicht durchgeführt, sind die Beiträge unverzüglich zurückzuzahlen oder über deren Verwendung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beraten und zu beschließen. Über die Rückzahlung von entrichteten Beiträgen wegen Nichtteilnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Grundsätzlich ist dabei der Grund der zur Nichtteilnahme des Mitgliedes führte zu prüfen.

§ 3 a Beitragssätze

Die Vereinsmitglieder zahlen ein einmaliges Entgelt, welches prozentual abschlägig gegenüber den entstehenden Kosten nach Ihrem Mitgliedsstatus gestaffelt ist und vom Vorstand im Vorfeld ausgewiesen wurde.

§ 45 Fördernde Mitglieder

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder wird jährlich erhoben und ist für das laufende Jahr unter Angabe der Mitgliedsnummer und des Namens, für dessen Mitglied der Beitrag gezahlt wird, auf das in § 2 Abs. 3 genannte Konto bei der Sparkasse Leipzig einzuzahlen.
- (2) Der Einzahlungsbeleg ist mindestens ein Jahr aufzubewahren und dem Schatzmeister oder einem beauftragten Vereinsmitglied auf Verlangen vorzulegen.

§ 4 a Beitragssatz

Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt € 60,00 pro Jahr.

§ 5 Beitragsverringerng

- (1) Auf entsprechenden Antrag durch die gesetzlichen Vertreter bzw. Mitglieder ab 18 Jahren, können bei sozialen Notlagen zeitweilige, befristete Verringerungen der Beitragsgebühren mit Mehrheitsbeschluß des Vorstandes, personengebunden festgelegt werden. Die entsprechenden Anträge sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Mitglieder des Vereins, die in Besitz des Leipzig-Passes bzw. des Familienpasses sind, können ihre Ansprüche auf Ermäßigung gegenüber dem Jugendbrass Leipzig e. V. geltend machen. Die Ermäßigung betrifft z. B. Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder. Die Bearbeitung erfolgt nach Vorlage des entsprechenden Passes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung gilt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und tritt am 01.10.2020 in Kraft.